## Das Herz der Justitia.

## Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548-1648.

## Zusammenfassung

Die Frage nach dem Zusammenhang von Justiz und vormodernen Herrschaftsformen kann als ein neuer Schwerpunkt innerhalb der Kriminalitätsgeschichte gelten. Bildeten bisher vor allem lokale Gerichte bzw. die Reichsebene den Untersuchungsrahmen, stehen Arbeiten für die landesherrliche Ebene noch weitgehend aus. In der vorliegenden Dissertationsschrift werden für die Herrschaftspraktiken Untersuchung vormoderner Formen Ebenen der Kommunikation in Straf- und Begnadigungsverfahren am Beispiel Kursachsens untersucht, in denen Entscheidungen Strafverfahren und/oder einzelne Begnadigungen vermittelt, ausgehandelt und schließlich hergestellt wurden. methodisch reflektiert die Anliegen es, Ausgestaltungsformen und empirischen Zusammenhänge von territorialen Strafrechtsbedingungen Praktiken und landesherrlicher Strafrechtsund Gnadenpraxis zusammenzuführen.

Als ein zentrales Ergebnis ist die Bedeutung von Verrechtlichungsprozessen, i. S. einer institutionalisierten, verfahrensgeleiteten und auf rechtliche Normen rekurrierenden Entscheidungspraxis, hervorzuheben. Verrechtlichungsprozesse waren sowohl bei der Ausgestaltung der Normen und Verfahren, mithin im Bereich der Gesetzgebung, als auch bei der Urteils-Gnadenpraxis grundsätzlicher Bedeutung. von Entwicklung führte innerhalb der Strafverfahren schließlich zu der einer institutionellen Trennung Judikative von den Landesherren, wenngleich die symbolische Anbindung der Justiz an diese als legimitatorische Grundlage weiter Bestand hatte. Hier löste aber eine *beauftragte* die *persönliche* Herrschaftspräsenz ab.

Im Unterschied dazu blieb die landesherrliche Gnadenpraxis wesentlich stärker von persönlichen Entscheidungen Herrschers getragen. Sie ist somit als zentrales Feld der unmittelbaren Präsentation des Herrschers herauszustellen. Suppliken und die Begnadigungen durch den Landeherrn wirkten dabei herrschaftsstabilisierend, da mit ihnen eine Verfahren eingebundene und durch die Supplikationspraxis symbolisch angezeigte Bestätigung des Gnadenrechts als Reservatrecht des Herrschers und so auch der landesherrlichen Macht insgesamt verbunden war. Analog zur allgemeinen Strafrechtspraxis waren aber auch hier verfahrengeleitetes Handeln und die Institutionalisierung formalisierter Kommunikationsformen von zunehmender Bedeutung. Die Gnadenakte waren weniger von Willkür als vielmehr von fallübergreifenden Entscheidungsgrundsätze getragen, in denen eine Rückbindung an Strafnormen fassbar wurde.

Mit dem Phänomen der Suppliken unbeteiligter Dritter, Begnadigungen zu Geldstrafen für Delinquenten erbaten, ihnen z. T völlig unbekannt waren, konnte zudem eine bisher unbekannte Form der Gnadenpraxis nachgewiesen werden. Hier standen nicht mehr der gnädige Herrscher und der Täter im Mittelpunkt, sondern die Verpflichtung der Landesherren gegenüber seinen Beamten, die mit ihren Bitten die eigene prekäre finanzielle Situation zu verbessern suchten. Damit konnte das Wissen um die Logik der Gnadenpraxis entschieden erweitert werden. Gnade war letztlich in ein weit umfassender als bisher gedachtes System des landesherrlich initiierten Ausgleichs eingelagert.

sind damit für den territorialen Insgesamt Zusammenhang Differenzen deutliche zur lokalen Gerichtspraxis herauszustellen. Dies wurde in der Arbeit exemplarisch an vergleichenden Tiefenbohrung der Strafeiner und

Begnadigungspraxis im kursächsischen Freiberg herausgearbeitet. Zugleich liefert die Arbeit angesichts der Vorreiterrolle, die Kursachsen im 16. und 17. Jahrhundert für die Entwicklung des Strafrechts zukam, wichtige Bezugs- und Vergleichspunkte für künftige Untersuchungen der territorialen Strafrechtsentwicklung.